



Der amtliche Text (in größerer Schrift) und die amtlichen Verlautbarungen der StVO sind schwarz auf weiß gedruckt.

Auf gelber Fläche steht jeweils der sachlich zum Verordnungstext gehörende Wortlaut der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwV – StVO).

Erläuterungen zum amtlichen Text sind in blauer Schrift jeweils angefügt – die einzelnen Absätze entsprechen den Absätzen des Verordnungstextes.

Dieser rote Balken gibt einen besonderen Hinweis auf die zum Paragraphen gehörende Ordnungswidrigkeit.

VOGEL 

VERLAG HEINRICH VOGEL

www.heinrich-vogel-shop.de

- Anordnung weiterer Ermittlungen
- Verfahrenseinstellung nach § 170 Absatz 2 StPO
- Abgabe an die Verwaltungsbehörde zur Ahndung ggf. als Verkehrsordnungswidrigkeit

In Verkehrsstrafsachen wird in der Praxis eine Vielzahl von Verfahren im Strafbefehlswege (§§ 407 ff. StPO) erledigt. Anders als im Bußgeldverfahren, in dem die Verwaltungsbehörde Bußgeldbescheide erlässt, kann die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl nicht selbst erlassen. Wenn sie nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich erachtet, stellt sie an das zuständige Amtsgericht einen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls. Nach Prüfung der vorgelegten Ermittlungsakten kann das Gericht dann die Rechtsfolgen der Verkehrsstraftat ohne Hauptverhandlung durch einen schriftlichen Strafbefehl festsetzen. Im Strafbefehlsverfahren können nur bestimmte Rechtsfolgen festgesetzt werden. Der Angeklagte kann binnen zwei Wochen ab Zustellung gegen den Strafbefehl Einspruch beim Gericht einlegen, dann findet eine Hauptverhandlung statt. Soweit gegen einen Strafbefehl nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, steht er einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Bei erheblichen Verkehrsdelikten sowie bei schwieriger Sach- oder Rechtslage wird die Staatsanwaltschaft in der Regel Anklage erheben. Das Gericht hat dann nach durchgeführter Hauptverhandlung über Schuld oder Unschuld zu entscheiden und im Falle einer Verurteilung die angemessenen Rechtsfolgen zu verhängen.

d) Registrierung von Verkehrsdelikten

Bundeszentralregister

Im Bundeszentralregister werden nach Maßgabe des Bundeszentralregistergesetzes rechtskräftige Verurteilungen vermerkt, die von einem Gericht wegen einer Straftat – somit auch wegen einer Verkehrsstraftat – ausgesprochen wurden und auf Strafe oder auf Maßregel der Besserung und Sicherung (z.B. Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß §§ 69 ff. StGB) lauten. Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten werden hier nicht registriert.

Fahreignungsregister

Ab dem 1. Mai 2014 gilt in Deutschland ein 40 Jahre nach seiner Einführung grundlegend **reformiertes Punktsystem**. In dem Rahmen wurde das Verkehrszentralregister (VZR) ab-

geschafft und durch das Fahreignungsregister (FER) ersetzt. Ebenso wie das bisherige VZR wird das FER zur Speicherung von Daten geführt, die erforderlich sind

1. für die Beurteilung der Eignung und der Befähigung von Personen zum Führen von Kraftfahrzeugen oder zum Begleiten eines Kraftfahrzeugführers,
2. für die Prüfung der Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen,
3. für die Ahndung der Verstöße von Personen, die wiederholt Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen, begehen oder
4. für die Beurteilung von Personen im Hinblick auf ihre Zuverlässigkeit bei der Wahrnehmung der ihnen durch Gesetz, Satzung oder Vertrag übertragenen Verantwortung für die Einhaltung der zur Sicherheit im Straßenverkehr bestehenden Vorschriften.

Namensgebend für das **Fahreignungsregister** (FER) ist neuerdings aber der unter 1. und nicht mehr der unter 3. beschriebene Zweck der Speicherung. Außerdem werden für eine Zuwiderhandlung statt bis zu sieben Punkten nur noch bis zu drei Punkte vergeben. Andererseits wird der Führerschein bereits bei acht Punkten entzogen. Ziel der Neuregelungen ist es, die als kompliziert angesehenen Regelungen zum bisherigen Punktsystem durch einfachere und transparentere Regelungen zu ersetzen und damit auch einen Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit zu leisten.

Zur Vereinfachung wurde ein **Punktbewertungssystem mit bis zu drei Punkten** geschaffen. Das neue System sieht folgende Punktvergabe vor:

- 1 Punkt
für verkehrssicherheitsbeeinträchtigende und ihnen gleichgestellte Zuwiderhandlungen
- 2 Punkte
für besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigende und ihnen gleichgestellte Zuwiderhandlungen; das sind Ordnungswidrigkeiten, für die ein Regelfahrverbot vorgesehen ist, und Straftaten ohne Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. ohne Anordnung einer isolierten Sperre
- 3 Punkte
bei Straftaten mit Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. mit Anordnung einer isolierten Sperre

Eine wesentliche Neuerung besteht dabei darin, dass prinzipiell **nur noch verkehrssicherheitsbeeinträchtigende** und einzelne ihnen gleichgestellte Zuwiderhandlungen berücksichtigt werden. Auf die Erfassung von Verstößen, die keinen direkten Einfluss auf die Verkehrssicherheit haben, wird verzichtet. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten ohne Verkehrssicherheitsbezug werden daher nicht mehr gespeichert, bei den Ordnungswidrigkeiten z.B. Verstöße gegen das Sonn- und Feiertagsverbot oder gegen eine Fahrtenbuchauflage und bei den Straftaten z.B. fahrlässige Tötung und Körperverletzung oder Nötigung (jeweils ohne Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. Anordnung einer isolierten Sperre und ohne Fahrverbot). Es werden nur noch diejenigen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten berücksichtigt, die ausdrücklich in der abschließenden Liste der für die Fahreignungsbewertung relevanten Verstöße in Anlage 13 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) aufgeführt sind. Die beiden Auffangregelungen „alle anderen Straftaten“ und „alle übrigen Ordnungswidrigkeiten“ sind entfallen.

Neu ist auch, dass nur noch Ordnungswidrigkeiten bepunktet und gespeichert werden, für die der **Bußgeldregelsatz mindestens 60 €** beträgt. Dies ist eine Folge der gleichzeitig im Rahmen der Reform erfolgten Anhebung der seit 25 Jahren nicht mehr angepassten Verwarnungsgeldobergrenze von 35 € auf 55 € und der entsprechenden Anhebung der Bußgelduntergrenze und der Eintragungsgrenze von 40 € auf 60 €. Durch die Anhebung wird das Verwarnungsverfahren zur einfachen und zügigen Erledigung von geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gestärkt und das Fahreignungsregister entlastet.

Die Anhebung bringt es aber auch mit sich, dass die Bußgeldregelsätze im Bußgeldkatalog für 32 Tatbestände von bisher 40 € oder 50 € auf mindestens 60 € erhöht wurden um sicherzustellen, dass die Ordnungswidrigkeiten weiterhin bepunktet und eingetragen werden können. Für weitere acht Tatbestände sind die Bußgeldregelsätze als „Kompensation“ dafür erhöht worden, dass diese Ordnungswidrigkeiten im Fahreignungsbewertungssystem nicht mehr berücksichtigt und nicht mehr bepunktet werden, weil sie nicht als verkehrssicherheitselevant eingestuft werden. Für acht andere Ordnungswidrigkeiten, die aus demselben Grund nicht mehr berücksichtigt und bepunktet werden, sind die Regelsätze unverändert geblieben.

Außerdem wurden die Maßnahmenstufen neu geordnet:

- Vorstufe ohne Maßnahme bis 3 Punkte: Vormerkung

- 1. Maßnahmestufe bei 4 oder 5 Punkten: schriftliche Ermahnung
- 2. Maßnahmestufe bei 6 oder 7 Punkten: schriftliche Verwarnung
- 3. Maßnahmestufe bei 8 Punkten: Entziehung der Fahrerlaubnis

Das neue **Fahreignungs-Bewertungssystem** betont die besonders verkehrsbeeinträchtigenden Zuwiderhandlungen. Dies findet auch bei den nunmehr **festen Tilgungsfristen** seinen Niederschlag. Diese Fristen sind jetzt einerseits teilweise etwas länger, andererseits wird im Interesse einer besseren Transparenz beim Eintrag neuer Taten auf die **Tilgungshemmung** verzichtet. Für Straftaten mit Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. isolierter Sperre (3-Punkte-Verstöße) beträgt die Tilgungsfrist zehn Jahre, für Straftaten im Übrigen und für besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigende und ihnen gleichgestellte Ordnungswidrigkeiten (2-Punkte-Verstöße) beträgt sie fünf Jahre und für die übrigen Ordnungswidrigkeiten (1-Punkt-Verstöße) zweieinhalb Jahre.

Zwar sollte die nach dem alten Punktsystem bestehende Möglichkeit zum freiwilligen Punktabbau durch Teilnahme an einem Aufbauseminar für Punktetäter nach dem Willen der Bundesregierung abgeschafft werden, weil dem „Freikaufen durch Punkterabatte ein Riegel vorgeschoben“ werden sollte. Dem ist der Deutsche Bundestag jedoch nicht gefolgt. Daher besteht weiterhin die **Möglichkeit eines freiwilligen Punktabbaus** durch Teilnahme an einem sogenannten **Fahreignungsseminar**, das im Rahmen der Punktreform als bundesweiter Modellversuch neu eingeführt wurde. Gleichzeitig sind das bisherige Aufbauseminar für Punktetäter und die verkehrspsychologische Beratung abgeschafft worden. Das Fahreignungsseminar wurde von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BaSt) nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen konzipiert. Es besteht aus einer verkehrspsychologischen (zwei Sitzungen zu je 75 Minuten als Einzelmaßnahme) und einer verkehrspädagogischen (zwei Module zu je 90 Minuten als Einzelmaßnahme oder in Gruppen mit bis zu sechs Teilnehmern) Teilmaßnahme, die von Verkehrspsychologen und besonders ausgebildeten Fahrlehrern durchgeführt werden. Wer freiwillig ein solches Fahreignungsseminar absolviert, erhält einen Abzug von einem Punkt bei einem Punktestand von höchstens fünf Punkten. Der Punktabzug wird nur einmal innerhalb von fünf Jahren gewährt.

Die **Umstellung der Punktestände** nach bisherigem Recht in die Maßnahmenstufen des neuen Fahreignungs-Bewertungssystems erfolgt nach folgender Überführungstabelle:

Alter Punktestand	Neuer Punktestand	Neue Maßnahmestufe
1-3	1	Vormerkung
4-5	2	
6-7	3	
8-10	4	1. Stufe: Ermahnung
11-13	5	
14-15	6	2. Stufe: Verwarnung
16-17	7	
>=18	8	3. Stufe: Entzug

Auf Antrag wird dem Betroffenen schriftlich über den ihn betreffenden Inhalt des Fahreignungsregisters und über die Anzahl der Punkte Auskunft erteilt. Der Antrag ist an das Kraftfahrt-Bundesamt in 24944 Flensburg zu richten. Ihm ist ein Identitätsnachweis beizufügen, entweder in Form einer Kopie des gültigen Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder Reisepasses oder in Form einer beglaubigten Unterschrift. Die Auskunft erfolgt unentgeltlich.

e) Maßnahmen anderer Behörden

Abschließend sollen nur der Vollständigkeit wegen noch diejenigen Maßnahmen genannt werden, die Verwaltungsbehörden auch unabhängig von den Rechtsfolgen im Straf- oder Bußgeldverfahren anwenden können, nämlich

- die Vorladung zur Teilnahme an einem Verkehrsunterricht nach § 48 StVO
- die Entziehung der Fahrerlaubnis durch die Behörde nach § 3 StVG,
- die Auflage zur Führung eines Fahrtenbuches nach § 31a StVZO.

f) Europarechtliche Regelungen und Instrumente

Europarechtliche Regelungen und Instrumente beeinflussen auch das Verkehrsstrafrecht in zunehmendem Maße, auch wenn der Fortschritt nicht stetig ist.

Gegenseitige Vollstreckung von Geldbußen

Auf Initiative von Frankreich, Schweden und Großbritannien wurde von der Europäischen Union der Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen erlassen. Ziel war es, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen über Geldstrafen und Geldbußen, die von Gerichten und Verwaltungsbehörden gegenüber EU-Ausländern verhängt worden sind, im Heimatland zu erreichen. Die zuständigen Behörden müssen die

§ 5 Überholen

§ 5

Abs. 1 – 8

(1) Es ist links zu überholen.

(2) Überholen darf nur, wer übersehen kann, dass während des ganzen Überholvorgangs jede Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen ist. Überholen darf ferner nur, wer mit wesentlich höherer Geschwindigkeit als der zu Überholende fährt.

(3) Das Überholen ist unzulässig:

1. bei unklarer Verkehrslage oder
2. wenn es durch ein angeordnetes Verkehrszeichen (Zeichen 276, 277) untersagt ist.

(3a) Wer ein Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t führt, darf unbeschadet sonstiger Überholverbote nicht überholen, wenn die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder Regen weniger als 50 m beträgt.

(4) Wer zum Überholen ausscheren will, muss sich so verhalten, dass eine Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs ausgeschlossen ist. Beim Überholen muss ein ausreichender Seitenabstand zu anderen Verkehrsteilnehmern, insbesondere zu den zu Fuß Gehenden und zu den Rad Fahrenden, eingehalten werden. Wer überholt, muss sich sobald wie möglich wieder nach rechts einordnen. Wer überholt, darf dabei denjenigen, der überholt wird, nicht behindern.

(4a) Das Ausscheren zum Überholen und das Wiedereinordnen sind rechtzeitig und deutlich anzukündigen; dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen.

(5) Außerhalb geschlossener Ortschaften darf das Überholen durch kurze Schall- oder Leuchtzeichen angekündigt werden. Wird mit Fernlicht geblinkt, dürfen entgegen kommende Fahrzeugführende nicht geblendet werden.

(6) Wer überholt wird, darf seine Geschwindigkeit nicht erhöhen. Wer ein langsames Fahrzeug führt, muss die Geschwindigkeit an geeigneter Stelle ermäßigen, notfalls warten, wenn nur so mehreren unmittelbar folgenden Fahrzeugen das Überholen möglich ist. Hierzu können auch geeignete Seitenstreifen in Anspruch genommen werden; das gilt nicht auf Autobahnen.

(7) Wer seine Absicht nach links abzubiegen, ankündigt und sich eingeordnet hat, ist rechts zu überholen. Schienenfahrzeuge sind rechts zu überholen. Nur wer das nicht kann, weil die Schienen zu weit rechts liegen, darf links überholen. Auf Fahrbahnen für eine Richtung dürfen Schienenfahrzeuge auch links überholt werden.

(8) Ist ausreichender Raum vorhanden, dürfen Rad Fahrende und Mofa Fahrende die Fahrzeuge, die auf dem rechten Fahrstreifen warten, mit mäßiger Geschwindigkeit und besonderer Vorsicht rechts überholen.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über das Überholen nach § 5 Abs. 1 bis 4 a, Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 oder 7 verstößt (§ 49 Abs. 1 Nr. 5).



Zeichen 276



Zeichen 277

§ 5

VwV – StVO zu § 5 Überholen und § 6 Vorbeifahren

- An Teilnehmern des Fahrbahnverkehrs, die sich in der gleichen Richtung weiterbewegen wollen, aber warten müssen, wird nicht vorbeifahren; sie werden überholt. Wer durch die Verkehrslage oder durch eine Anordnung aufgehalten ist, der wartet.

VwV – StVO zu § 5 Abs. 6 Satz 2

- Wo es an geeigneten Stellen fehlt und der Verkehrsfluß wegen Lastkraftwagenverkehrs immer wieder leidet, ist der Bau von Haltebuchten anzuregen.

Auszug aus dem Bußgeldkatalog

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in € / Fahrverbot	Punkte nach Anlage 13 FeV	FaP-Kategorie lt. Anl. 12 FeV
16-28	Überholen				
16	Innerhalb geschlossener Ortschaften rechts überholt	§ 5 Abs. 1 § 49 Abs. 1 Nr. 5	30	–	–
16.1	– mit Sachbeschädigung	§ 5 Abs. 1 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 5	35	–	–
17	Außerhalb geschlossener Ortschaften rechts überholt	§ 5 Abs. 1 § 49 Abs. 1 Nr. 5	100	1	A
18	Mit nicht wesentlich höherer Geschwindigkeit als der zu Überholende überholt	§ 5 Abs. 2 Satz 2 § 49 Abs. 1 Nr. 5	80	1	A
19	Überholt, obwohl nicht übersehen werden konnte, dass während des ganzen Überholvorgangs jede Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen war, oder bei unklarer Verkehrslage und dabei Verkehrszeichen	§ 5 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Nr. 1 § 49 Abs. 1 Nr. 5	100	1	A
19.1	und dabei ein Überholverbot (§ 19 Absatz 1 Satz 3 StVO, Zeichen 276, 277) nicht beachtet oder Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295, 296) überquert oder überfahren oder der durch Pfeile vorgeschriebenen Fahrtrichtung (Zeichen 297) nicht gefolgt	§ 5 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Nr. 1 § 19 Abs. 1 Satz 3 § 49 Abs. 1 Nr. 5, 19a § 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 zu lfd. Nr. 53 und 54 und lfd. Nr. 53 und 54 (Zeichen 276, 277) Spalte 3, lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nr. 1a, lfd. Nr. 69, 70 (Zeichen 296, 297) Spalte 3 Nr. 1, § 49 Absatz 3 Nr. 4	150	1	A

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in € / Fahrverbot	Punkte nach Anlage 13 FeV	FaP-Kategorie lt. Anl. 12 FeV
19.1.1	mit Gefährdung	§ 5 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Nr. 1 § 19 Abs. 1 Satz 3 § 49 Abs. 1 Nr 5, 19a § 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 zu lfd. Nr. 53 und 54 und lfd. Nr. 53 und 54 (Zeichen 276, 277) Spalte 3, lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nr. 1 a, lfd. Nr. 69, 70 (Zeichen 296, 297) Spalte 3 Nr. 1, § 49 Abs. 3 Nr. 4 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1	250 1 Monat	2	A
19.1.2	mit Sachbeschädigung		300 1 Monat	2	A
21	Mit einem Kraftfahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t überholt, obwohl die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder Regen weniger als 50 m	§ 5 Abs. 3a § 49 Abs. 1 Nr. 5	120	1	A
21.1	mit Gefährdung	§ 5 Abs. 3a § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 5	200 1 Monat	2	A
21.2	mit Sachbeschädigung		240 1 Monat	2	A
22	Zum Überholen ausgesichert und dadurch nachfolgenden Verkehr gefährdet	§ 5 Abs. 4 Satz 2 § 49 Abs. 1 Nr. 5	80	1	A
23	Beim Überholen ausreichenden Seitenabstand zu anderen Verkehrsteilnehmern nicht eingehalten	§ 5 Abs. 4 Satz 2 § 49 Abs. 1 Nr. 5	30	–	–
23.1	– mit Sachbeschädigung	§ 5 Abs. 4 Satz 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 5	35	–	–
24	Nach dem Überholen nicht sobald wie möglich wieder nach rechts eingeordnet	§ 5 Abs. 4 Satz 3 § 49 Abs. 1 Nr. 5	10	–	–
25	Nach dem Überholen beim Einordnen, denjenigen, der überholt wurde, behindert	§ 5 Abs. 4 Satz 4 § 49 Abs. 1 Nr. 5	20	–	–
26	Beim Überholtwerden Geschwindigkeit erhöht	§ 5 Abs. 6 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 5	30	–	–

§ 5

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in € / Fahrverbot	Punkte nach Anlage 13 FeV	FaP-Kategorie lt. Anl. 12 FeV
27	Ein langsames Fahrzeug geführt und die Geschwindigkeit nicht ermäßigt oder nicht gewartet, um mehreren unmittelbar folgenden Fahrzeugen das Überholen zu ermöglichen	§ 5 Abs. 6 Satz 2 § 49 Abs. 1 Nr. 5	10	–	–
28	Vorschriftswidrig links überholt, obwohl der Fahrer des vorausfahrenden Fahrzeugs die Absicht, nach links abzubiegen, angekündigt und sich eingeordnet hatte	§ 5 Abs. 7 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 5	25	–	–
28.1	– mit Sachbeschädigung	§ 5 Abs. 7 Satz 1 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 5	30	–	–

§ 12 Halten und Parken

§ 12

Abs. 1 – 3

(1) Das Halten ist unzulässig

1. an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen,
2. im Bereich von scharfen Kurven,
3. auf Einfädelungs- und auf Ausfädelungstreifen,
4. auf Bahnübergängen,
5. vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehzufahrten.

(2) Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt.

(3) Das Parken ist unzulässig

1. vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5,00 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
2. wenn es die Benutzung gekennzeichnete Parkflächen verhindert,
3. vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber,
4. über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen, wo durch Zeichen 315 oder eine Parkflächenmarkierung (Anlage 2 Nummer 74) das Parken auf Gehwegen erlaubt ist,
5. vor Bordsteinabsenkungen.

(3a) Mit Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2,0 t zulässiger Gesamtmasse ist innerhalb geschlossener Ortschaften

1. in reinen und allgemeinen Wohngebieten,
2. in Sondergebieten, die der Erholung dienen,
3. in Kurgebieten und
4. in Klinikgebieten

das regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig.

Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen sowie für das Parken von Linienomnibussen an Endhaltestellen.

(3b) Mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug darf nicht länger als zwei Wochen geparkt werden. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen.

(4) Zum Parken ist der rechte Seitenstreifen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen, zu benutzen, wenn er dazu ausreichend befestigt ist, sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren. Das gilt in der Regel auch, wenn man nur halten will; jedenfalls muss man auch dazu auf der rechten Fahrbahnseite rechts bleiben. Taxen dürfen, wenn die Verkehrslage es zulässt, neben

§ 12

Abs. 3a – 5

anderen Fahrzeugen, die auf dem Seitenstreifen oder am rechten Fahrbahnrand halten oder parken, Fahrgäste ein- oder aussteigen lassen. Soweit auf der rechten Seite Schienen liegen sowie in Einbahnstraßen (Zeichen 220) darf links gehalten und geparkt werden. Im Fahrraum von Schienenfahrzeugen darf nicht gehalten werden.

(4a) Ist das Parken auf dem Gehweg erlaubt, ist hierzu nur der rechte Gehweg, in Einbahnstraßen der rechte oder linke Gehweg, zu benutzen.

(5) An einer Parklücke hat Vorrang, wer sie zuerst unmittelbar erreicht; der Vorrang bleibt erhalten, wenn der Berechtigte an der Parklücke vorbeifährt, um rückwärts einzuparken oder wenn sonst zusätzliche Fahrbewegungen ausgeführt werden, um in die Parklücke einzufahren. Satz 1 gilt entsprechend, wenn an einer frei werdenden Parklücke gewartet wird.

(6) Es ist platzsparend zu parken; das gilt in der Regel auch für das Halten.

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 StVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über das Halten oder Parken nach § 12 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 3a Satz 1, Abs. 3b Satz 1, Abs. 4 Satz 1, 2 zweiter Halbsatz, Satz 3 oder 5 oder Abs. 4a bis 6 verstößt (§ 49 Abs. 1 Nr. 12).

VwV - StVO zu § 12 Halten und Parken

Zu Absatz 1

- 1 Halten ist eine gewollte Fahrtunterbrechung, die nicht durch die Verkehrslage oder eine Anordnung veranlaßt ist.

Zu Absatz 3 Nr. 1

- 2 Wo an einer Kreuzung oder Einmündung die 5-m-Zone ausreichende Sicht in die andere Straße nicht schafft oder das Abbiegen erschwert, ist die Parkverbotsstrecke z.B. durch die Grenzmarkierung (Zeichen 299) angemessen zu verlängern. Da und dort wird auch die bloße Markierung der 5-m-Zone zur Unterstreichung des Verbots ratsam sein.

Zu Absatz 3a

- 3 I. Die Straßenverkehrsbehörden sollten bei den Gemeinden die Anlage von Parkplätzen anregen, wenn es für ortsansässige Unternehmer unmöglich ist, eigene Betriebshöfe zu schaffen. Bei Anlage derartiger Parkplätze ist darauf zu achten, daß von ihnen keine Störung der Nachtruhe der Wohnbevölkerung ausgeht.
- 4 II. Wirkt sich das regelmäßige Parken schwerer Kraftfahrzeuge oder Anhänger in anderen als den aufgeführten Gebieten, z.B. in Mischgebieten, störend aus, kommen örtliche, zeitlich beschränkte Parkverbote in Betracht (§ 45 Abs. 1).

Zu Absatz 4

- 5 Wo es nach dem äußeren Anschein zweifelhaft ist, ob der Seitenstreifen für ein auf der Fahrbahn parkendes Fahrzeug fest genug ist, darf wegen Nichtbenutzung des Seitenstreifens nicht eingeschritten werden.

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in € / Fahrverbot	Punkte nach Anlage 13 FeV
51	Halten und Parken Unzulässig gehalten	§ 12 Abs. 1 § 49 Abs. 1 Nr. 12 § 37 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 § 49 Abs. 3 Nr. 2 § 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 1, 2, 3 (Zeichen 201, 205, 206) Spalte 3 Nr. 2, lfd. Nr. 8 (Zeichen 215) Spalte 3 Nr. 3, lfd. Nr. 15 (Zeichen 229) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 62 (Zeichen 283) Spalte 3, lfd. Nr. 63, 64 (Zeichen 286, 290.1) Spalte 3 Nr. 1, lfd. Nr. 66 (Zeichen 293) Spalte 3, lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nr. 2a, lfd. Nr. 70 (Zeichen 297) Spalte 3 Nr. 2, lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1 § 49 Absatz 3 Nr. 4	10	–
51.1	– mit Behinderung	§ 12 Abs. 1 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 12 § 37 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 2 § 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 1, 2, 3 (Zeichen 201, 205, 206) Spalte 3 Nr. 2, lfd. Nr. 8 (Zeichen 215) Spalte 3 Nr. 3, lfd. Nr. 15 (Zeichen 229) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 62 (Zeichen 283) Spalte 3, lfd. Nr. 63, 64 (Zeichen 286, 290.1) Spalte 3 Nr. 1, lfd. Nr. 66 (Zeichen 293) Spalte 3, lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nr. 2a, lfd. Nr. 70 (Zeichen 297) Spalte 3 Nr. 2, lfd. Nr. 73	15	–

Hinweis: Auf die FaP-Kategorien lt. Anl. 12 FeV wurde hier verzichtet, weil für diese lfd. Nrn. keine A oder B Verstöße ausgewiesen sind.

Anlage 1

(zu § 40 Absatz 6 und 7)

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen	Erläuterungen
Abschnitt 1 Allgemeine Gefahrzeichen (zu § 40 Absatz 6)		
1	Zeichen 101  Gefahrstelle	Ein Zusatzzeichen kann die Gefahr näher bezeichnen.
2	Zeichen 102  Kreuzung oder Einmündung	Kreuzung oder Einmündung mit Vorfahrt von rechts.
3	Zeichen 103  Kurve	
4	Zeichen 105  Doppelkurve	
5	Zeichen 108  Gefälle	
6	Zeichen 110  Steigung	

1	2	3
Ifd. Nr.	Zeichen	Erläuterungen
7	Zeichen 112  Unebene Fahrbahn	
8	Zeichen 114  Schleuder- oder Rutschgefahr	Schleuder- oder Rutschgefahr bei Nässe oder Schmutz.
9	Zeichen 117  Seitenwind	
10	Zeichen 120  Verengte Fahrbahn	
11	Zeichen 121  Einseitig verengte Fahrbahn	
12	Zeichen 123  Arbeitsstelle	

1	2	3
Ifd. Nr.	Zeichen	Erläuterungen
13	Zeichen 124  Stau	
14	Zeichen 125  Gegenverkehr	
15	Zeichen 131  Lichtzeichenanlage	
16	Zeichen 133  Fußgänger	
17	Zeichen 136  Kinder	
18	Zeichen 138  Radverkehr	

1	2	3
Ifd. Nr.	Zeichen	Erläuterungen
19	Zeichen 142  Wildwechsel	
Abschnitt 2 Besondere Gefahrzeichen vor Übergängen von Schienenbahnen mit Vorrang (zu § 40 Absatz 7)		
20	Zeichen 151  Bahnübergang	
21	Zeichen 156  Bahnübergang mit dreistreifiger Bake	Bahnübergang mit dreistreifiger Bake etwa 240 m vor dem Bahnübergang. Die Angabe erheblich abweichender Abstände kann an der dreistreifigen, zweistreifigen und einstreifigen Bake oberhalb der Schrägstreifen in schwarzen Ziffern erfolgen.
22	Zeichen 159  Zweistreifige Bake	Zweistreifige Bake etwa 160 m vor dem Bahnübergang.
23	Zeichen 162  Einstreifige Bake	Einstreifige Bake etwa 80 m vor dem Bahnübergang.

Zeichen 101



Gefahrstelle

Ein Zusatzzeichen kann die Gefahr näher bezeichnen.

VwV zu Zeichen 101 Gefahrstelle

- 1 I. Das Zeichen darf nicht anstelle der Zeichen 102 bis 151 dauerhaft verwendet werden.
- 2 II. Vor Schienenbahnen ohne Vorrang darf nur durch dieses Zeichen samt einem Zusatzzeichen z.B. mit dem Sinnbild „Straßenbahn“ (1048-19) oder dem Sinnbild aus Zeichen 151 gewarnt werden, bei nicht oder kaum benutzten Gleisen auch durch Zeichen 112.

Erläuterungen:

Allgemeines

Das Bild des Zeichens 101 gehört in ähnlicher Ausgestaltung bereits seit der StVO von 1937 zu den Standardverkehrszeichen im Straßenverkehr. Als Bild 1 der insgesamt zehn seinerzeit so genannten „Warnzeichen“ einschließlich der Kennzeichen für Eisenbahnübergänge (Bilder 7 bis 10) hatte es zunächst die Bezeichnung „Allgemeine Gefahrstelle“. Wie auch die Warnzeichen der Bilder 2 bis 6 mit den Bezeichnungen „Querrinne“, „Kurve“, „Kreuzung“, „Beschränkter Eisenbahnübergang“ und „Unbeschränkter Eisenbahnübergang“ hatte es schon damals die Form eines gleichseitigen Dreiecks, das mit der Grundseite waagrecht und mit der Spitze nach oben aufgestellt ist, und einen roten Rand auf weißem Grund. Statt eines Ausrufezeichens mit Punkt war jedoch lediglich ein schwarzer Balken senkrecht abgebildet, gewissermaßen ein Ausrufezeichen ohne Punkt.

In der Ausgestaltung mit einem Ausrufezeichen mit Punkt gilt das Zeichen erst seit der StVO von 1970. Damit wurde dem Wiener Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen von 1968 Rechnung getragen. Im damaligen Anhang 1 zu diesem Übereinkommen war im Abschnitt B „Symbole der Gefahrenwarzeichen und Vorschriften für die Verwendung dieser Zeichen“ in Absatz 20 das Ausrufezeichen als Symbol „A 20“ geregelt, das mit dem im Abschnitt A dargestellten Muster A^a für Gefahrenwarzeichen zu verwenden ist, wenn andere als die in den Absätzen davor genannten spezielleren Gefahren wie z.B. „Seitenwind“, „Baustelle“, „Gegenverkehr“ u.v.m. bestehen. Im inzwischen geänderten Anhang 1 findet sich die gleiche Regelung zu dem jetzt mit „A 32“ bezeichneten Symbol in Abschnitt A „Gefahrenwarzeichen“ im Unterabschnitt II „Symbole und Vorschriften für die Verwendung der Zeichen“ in Absatz 32 „Andere Gefahren“.

Anlage 1 Ifd. Nr. 1

Dieser Aufbau im Wiener Übereinkommen vom Speziellen zum Allgemeinen macht besser deutlich als die Reihenfolge in der StVO, dass das Gefahrenwarzeichen mit diesem Symbol nur dann verwendet werden soll, wenn kein Gefahrenwarzeichen mit einem speziellen Symbol zur Verfügung steht, das die Gefahr genauer beschreibt. Gleichwohl gebieten auch die deutschen Vorschriften zumindest auf der Ebene der Verwaltungsvorschriften, das Zeichen 101 „Gefahrstelle“ nur dann zu verwenden, wenn keines der spezielleren allgemeinen Gefahrzeichen 102 bis 142 in Frage kommt, um die Gefahr treffender zu beschreiben.

Ebenfalls seit der StVO von 1970 trägt das Zeichen 101 auch nicht mehr die Bezeichnung „Allgemeine Gefahrstelle“, sondern die Bezeichnung „Gefahrstelle“. Auch dies bringt in Anlehnung an die Bedeutung des „A 20-Symbols“ nach dem Wiener Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen von 1968 eher zum Ausdruck, dass „andere Gefahren“ vorliegen als die durch ein spezielleres Symbol beschriebenen, nicht aber „allgemeine Gefahren“ in dem Sinne, dass sie möglicherweise weniger schwerwiegend sind.

Die Erläuterungen zu Zeichen 101 regeln sinngemäß wie bisher, dass ein Zusatzzeichen die Gefahr näher bezeichnen kann. Das hierzu bisher beispielhaft abgebildete „Zusatzschild“ zur Warnung vor schlechtem Fahrbahnrand (Zusatzzeichen 1052-38) ist jedoch ebenso wenig in die neue StVO 2009 übernommen worden, wie das ebenfalls früher bei Zeichen 101 abgebildete „Zusatzschild“ mit dem Bild eines Skifahrers in Schussfahrt, das erlaubte, „auf dieser Straße Wintersport zu treiben, gegebenenfalls zeitlich beschränkt“ (Zusatzzeichen 1010-11).

Nach der amtlichen Begründung zur Streichung des Zusatzzeichens 1052-38 (schlechter Fahrbahnrand) in der StVO (VkB1. 2009 S. 534 (S. 603)) kann mit dem „speziellen“ Gefahrzeichen 112 einfacher und deutlicher auf Unebenheiten der Fahrbahn hingewiesen werden. Dies überzeugt nicht, weil ein schlechter Fahrbahnrand eine andersartige Gefahr als Unebenheiten der Fahrbahn darstellt. Die Begründung übersieht auch die bisherige Verwaltungsvorschrift zu dem jetzt gestrichenen Zusatzschild, nach der es einer Warnung vor „schlechtem Fahrbahnrand“ nur bedurfte, wenn die Straße sonst gut ausgebaut ist und die Schadhafteigkeit des Randes schlecht erkennbar ist und bei erheblicher Geschwindigkeit gefährlich werden kann.

Nach der amtlichen Begründung zur Streichung des Zusatzzeichens 1010-11 (Skifahrer) in der StVO (VkB1. 2009 S. 534 (S. 603)) war die durch das Zeichen erteilte Straßenbenutzungserlaubnis als systemwidrig anzusehen. Gewissermaßen ersatzweise verweist die amtliche Begründung zu Recht auf die zeitgleichen Änderungen in § 31. Danach kann außer dem dort geregelten Zusatzzeichen „Inline-Skater frei“ in Wintersportorten auch ein entsprechendes Zusatzzeichen mit dem Symbol eines Skifahrers mit dem Zusatz „frei“ für den Wintersport angeordnet werden. Da ein solches Zeichen selbsterklärend ist, bedarf es über diesen klarstellenden Hinweis hinaus keiner ausdrücklichen Regelung in der StVO.

Unabhängig von der Streichung der beiden Zusatzschilder wurde aber die auf die beiden beispielhaften Zusatzschilder bezogene bisher in § 40 Absatz 6 im Erläuterungstext zu Zeichen 101 enthaltene Regelung, dass ein Zusatzschild die Gefahr näher bezeichnen kann, inhaltlich unverändert in Anlage 1 (zu § 40

Absatz 6 und 7) unter lfd. Nr. 1 in den Erläuterungen zu Zeichen 101 „Gefahrstelle“ übernommen. Auch in der Verwaltungsvorschrift „Zu den §§ 39 bis 43 Allgemeines über Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen“ ist weiterhin unverändert geregelt, dass Zusatzzeichen, wenn irgend möglich, nicht beschriftet sein, sondern nur Sinnbilder zeigen sollten (Randnummer 16 (neu)). Insofern bleibt letztlich trotz der Streichung des Zusatzschildes in der StVO die Möglichkeit erhalten, bei schlechtem Fahrbahnrand zur Warnung das Zeichen 101 mit dem entsprechenden Zusatzzeichen zu kombinieren, wenn das Zeichen 122 den Sachverhalt nicht genügend erfasst oder irreführend wäre.

Auch für das Zeichen 101 „Gefahrstelle“ gilt die seit der neuen StVO 2009 bestehende allgemeine Neuregelung nach § 40 Absatz 1 für Gefahrzeichen. Bisher war lediglich geregelt, dass „Gefahrzeichen mahnen, sich auf die angekündigte Gefahr einzurichten.“ Nach dem in der amtlichen Begründung (VkB1. 2009 S. 534 (S. 598)) ausdrücklich dokumentierten Willen des Verordnungsgebers konkretisiert die gesetzliche Neuregelung die an Gefahrzeichen geknüpften allgemeinen Verhaltenspflichten, was nach der zu einem restriktiveren Einsatz von Vorschriftzeichen bzw. Verkehrszeichenkombinationen beiträgt. Danach mahnen Gefahrzeichen – jetzt gesetzlich konkreter – „zu erhöhter Aufmerksamkeit, insbesondere zur Verringerung der Geschwindigkeit im Hinblick auf eine Gefahrensituation (§ 3 Absatz 1).“ Dies erfordert auch, die bezogen auf die jeweilige Gefahr gebotenen Vorkehrungen zu treffen, bevor sich diese ggf. konkretisiert; da dem Verkehrsteilnehmer dann in der Regel keine Schreckzeit zuzubilligen ist.

Beschildeungspraxis

Auch wenn es sich nicht von vornherein unbedingt aus der Reihenfolge der allgemeinen Gefahrzeichen 101 bis 151 ergibt, lässt sich schon aus der Symbolik der Zeichen 102 bis 151 herleiten, dass die Zeichen spezieller sind und deshalb das Zeichen 101 nur dann sinnvoll anzuordnen ist, wenn eines der anderen Gefahrzeichen unpassend wäre. Um dies den Straßenverkehrsbehörden zusätzlich vor Augen zu führen, schreibt die VwV-StVO vor, dass das Zeichen 101 „nicht anstelle der Zeichen 102 bis 151 dauerhaft verwendet“ werden darf. Damit bleibt nach dem Willen des Normgebers eine vorübergehende Verwendung des Zeichens weiterhin möglich. Vergleicht man den entsprechenden bisherigen bis zum 30. August 2009 gültigen Wortlaut der VwV-StVO zu Zeichen 101 „Gefahrstelle“:

1. Das Zeichen darf nicht anstelle der anderen amtlichen Gefahrzeichen verwendet werden, es sei denn, dass in Notfällen das andere Zeichen nicht zur Verfügung steht. Auch die nähere Kennzeichnung der Gefahr auf einem Zusatzschild sollte nur in solchen Fällen unterbleiben.

wird deutlich, dass die zeitweise ersatzweise Verwendung des Zeichens jedoch nicht mehr an die Voraussetzung einer Notsituation geknüpft ist. Die Möglichkeiten für eine zeitweise Verwendung des Gefahrzeichens anstelle der übrigen allgemeinen Gefahrzeichen 102 bis 151 sind damit im Zuge der neuen StVO 2009 – entgegen der Intention des Wiener Übereinkommens – erweitert worden. Die amtliche Begründung (VkB1. 2009 S. 610 (S. 633)) enthält allerdings keine Hinweise, warum diese Änderung erfolgt ist.

Unverändert beibehalten wurde dagegen die Regelung der VwV-StVO zur Verwendung des Gefahrzeichens 101 vor Schienenbahnen ohne Vorrang. Neu ist

Anlage 1 lfd. Nr. 1

aber ausdrücklich die Möglichkeit eingeführt worden, das Zeichen 101 auch mit einem Zusatzzeichen mit dem Sinnbild „Straßenbahn“ zu kombinieren. Bisher war – allerdings beispielhaft – nur die Möglichkeit einer Kombination mit einem Zusatzzeichen mit dem Symbol aus Zeichen 151 geregelt.

Verkehrspädagogische Aspekte

Das Zeichen 101 ist mit folgenden drei Fragen auch Gegenstand des Grundstoffs der Theoretischen Fahrerlaubnisprüfung; problematisch ist dabei die Frage 1.4.40-103, weil diese Schilderkombination in der neuen StVO 2009 so nicht mehr vorgesehen ist.

Amtl. Frage-Nr. / Annex-Nr. Kategorie / Fehlerpunkte	Frage Antwort
1.4.40-101 2.1.1 G 2	<p>Sie fahren außerorts an diesem Verkehrszeichen vorbei. In welcher Entfernung ist die Gefahrstelle zu erwarten?</p>  <p> <input checked="" type="radio"/> Zwischen 150 m und 250 m <input type="radio"/> Zwischen 50 m und 150 m <input type="radio"/> Zwischen 250 und 350 m </p>
1.4.40-102 2.1.1 G 2	<p>Was haben Sie bei diesem Verkehrszeichen zu beachten?</p>   <p> <input checked="" type="radio"/> Sie müssen mit schlechtem Fahrbahnrand rechnen <input type="radio"/> Sie müssen äußerst rechts fahren <input type="radio"/> Sie dürfen auf dem angrenzenden Gehweg parken </p>
1.4.40-103 2.1.1 G 3	<p>Worauf müssen Sie sich bei diesem Verkehrszeichen einstellen?</p>   <p> Darauf, dass <input checked="" type="radio"/> auf der Fahrbahn Wintersport betrieben wird <input checked="" type="radio"/> auf der Fahrbahn Schnee- oder Eisglätte herrscht <input type="radio"/> Wintersport nur auf den Gehwegen stattfindet </p>